

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick



Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), des § 14, § 22 und § 53a Absatz 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 21.11.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

Artikel 1

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.01.2015 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 01/2015 am 30.01.2015) wird wie folgt geändert:

Neu eingefügt wird § 4a mit folgendem Wortlaut:

„ § 4a Vergütung für Brandsicherheitswachen

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr den Dienst einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG wahr, erhält er eine Vergütung von 6,00 Euro je Stunde pro Kamerad.“

Neu eingefügt wird § 4b mit folgendem Wortlaut:

„ § 4b Erstattung des Verdienstauffalls

(1) Private Arbeitgeber erhalten auf Antrag das für den Arbeitsausfall eines Beschäftigten oder Auszubildenden fortgezahlte Arbeitsentgelt in tatsächlicher Höhe erstattet. Dabei sind die Anteile der Sozialversicherung aufzulisten.

(2) Selbstständig oder freiberuflich tätige Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 Euro pro Stunde für ihren Verdienstausschlag. Der Verdienstausschlag wird bis zu einer Höhe von 240,00 Euro pro Tag erstattet.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Frankenblick, den 14.12.2018

- Siegel -

Jürgen Köpper
Bürgermeister